

## **Reglement Solidaritätsfonds Kinderkids**

Zweck des Solidaritätsfonds ist es, Eltern von Hortkindern in finanziell schwierigen Situationen bei der Bezahlung der Hortbeiträge zu unterstützen. Die finanzielle Hilfe soll möglichst unbürokratisch und ohne grosse Hemmschwellen abgewickelt werden.

Der Fonds wird durch freiwillige Zuwendungen gespeisen, sowie jährlich mit 1/3 eines allfälligen Bruttogewinns des Tageshort Kinderkids, jedoch nur bis zum Erreichen einer Summe von Fr. 25'000.00 per 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Fonds wird nicht durch erhöhte Mitgliedschafts- oder Elternbeiträge finanziert. Der Grundstock für den Fonds wird durch eine Einlage von Fr. 10'000.00 des Vereins Aktives Quartierleben gelegt.

Allfälligen Einlegern wird jährlich nach Abschluss des Betriebsjahres (31. Dezember) offengelegt, wie die Gelder verwendet wurden.

Falls der Tageshort Kinderkids in finanzielle Schwierigkeiten kommt, behält sich der Vorstand des Vereins Aktives Quartierleben vor, Gelder direkt aus dem Fonds zu nehmen. Bei einer Auflösung des Fonds fließt ein allfälliges Restvermögen dem Verein Aktives Quartierleben zu.

### **Allgemeine Voraussetzungen für die finanzielle Unterstützung von Familien, deren Kinder im Tageshort Kinderkids betreut werden.**

#### **1. Persönliche Voraussetzungen**

Leistungen können gewährt werden an Familien, deren Kinder im Tageshort Kinderkids betreut werden, die wegen wirtschaftlicher Folgen von Krankheit, Invalidität, Unfall, Arbeitslosigkeit und unverschuldeter Notlage (wie z.B. Trennung, Scheidung) in finanzielle Not geraten sind.

#### **2. Wirtschaftliche Voraussetzungen**

Gestützt auf unsere Tarifordnung darf der aktuelle Beitragsfaktor nicht höher als der Beitragsfaktor der Tarifstufe 1 sein, und die Familie hat keinen subventionierten Hortplatz im Tageshort Kinderkids.

### **3. Vermögensfreigrenzen**

Unterstützung kann nicht gewährt werden, wenn das bewegliche und/oder unbewegliche Vermögen folgende Freigrenzen übersteigt.

- Fr. 25'000.00 bei Alleinstehenden
- Fr. 40'000.00 bei Ehepaaren
- Fr. 15'000.00 je Kind

### **4. Beitragshöhe**

Der Unterstützungsbeitrag wird jeweils für die Dauer von 12 Monaten gewährt und kann um jeweils 12 Monate verlängert werden. Der Unterstützungsbeitrag wird direkt von der monatlichen Rechnung in Abzug gebracht. Es besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.

### **5. Einreichung und Behandlung der Gesuche**

Das Gesuch muss eine kurze Begründung für die Notwendigkeit der nachgesuchten Hilfe enthalten und die Angaben über die gegenwärtigen finanziellen Verhältnisse müssen belegt werden. Dem Gesuch sind eine Kopie der aktuellen Steuererklärung sowie eine gültige Beitragsfaktorbestätigung beizulegen. Das Gesuch ist zuhänden des Vorstandes des Vereins Aktives Quartierleben einzureichen. Der Vorstand kann, falls notwendig, weitere Unterlagen verlangen. Der Vorstand des Vereins Aktives Quartierleben entscheidet über die Höhe des monatlichen Unterstützungsbeitrages. Es besteht kein Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Der Entscheid wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung muss begründet werden. Der Entscheid ist abschliessend und kann nicht angefochten werden.

### **6. Rückerstattung bezogener Leistungen**

Leistungen, die auf Grund falscher Angaben oder Unterlagen ausgerichtet wurden, sind dem Solidaritätsfonds zurückzuerstatten.

### **7. Ausnahmen**

In Ausnahmefällen kann eine Leistung gewährt werden, auch wenn die o.g. Bedingungen nicht oder nur zum Teil erfüllt sind, falls der Vorstand dies einstimmig gutheisst.

Das Reglement wurde in angepasster Form an der Vereinsversammlung vom 22. Juni 2023 genehmigt und tritt sofort in Kraft.